

Führen von Zugkombinationen mit den Klassen C1E und 3

- Die EU-Führerscheinrichtlinie betrachtet bei Zugkombinationen grundsätzlich Zugfahrzeug und Anhänger getrennt voneinander. Insofern finden bei der Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnis Stütz-, Sattel- bzw. Aufliegeelasten **keine** Berücksichtigung.
- Eine Ausnahme bildet die Besitzstandsregelung zur Berücksichtigung des alten Fahrerlaubnisrechts der StVZO. Bei der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 wird die Klasse CE beschränkt auf die Schlüsselnummer CE 79 erteilt, damit jedoch ausschließlich der Umfang des alten Rechts.
- Es sind demnach zwei Fälle zu unterscheiden:
 1. Inhaber einer Fahrerlaubnis nur der Klassen BE, C1 und C1E
 2. Inhaber der Fahrerlaubnis BE, C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); Umschreibung der alten Klasse 3

Beispiel LKW mit Starrdeichselanhänger



Inhaber der Klasse C1E

Folgende Zugkombinationen können mit der Klasse C1E gefahren werden:

Zugfahrzeug der Klasse C1 (bis max. 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zGM)

+ Anhänger über 0,75 t zGM

(Zentralachsanh.; Mehrachsanh.; Sattelanh.; ohne Beschränkung auf nur 3 Achsen)

jedoch mit 2 wesentlichen Randbedingungen:

1. Die zGM des Anhängers (auch des Sattelanhängers) muss \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs sein
(keine Berücksichtigung von Stütz-, Sattel- oder Aufliegelasten)
2. die zGM der Kombination (also Zug oder Sattelkraftfahrzeug) muss \leq 12 t sein
(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegelast)

Wird eine dieser Randbedingungen nicht erfüllt, ist grundsätzlich die unbeschränkte Klasse CE erforderlich.

Beispiel für LKW mit Starrdeichselanhänger

Zugfahrzeug: zGM 7,5 t ANH: zGM 5,0 t
LM 4,5 t zul Stützlast: 0,5 t

Ergebnis: zGM ANH > LM Zugfahrzeug
zGM Zug > 12 t

- Randbedingung 1 **nicht erfüllt**, da die zGM des ANH (5,0 t) nicht \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs (4,5 t) ist.
- Randbedingung 2 ist **nicht erfüllt**, da die zGM der Zugkombination (12,5 t) nicht \leq 12 t ist.

Da beide Randbedingungen nicht erfüllt sind, ist die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich.

Inhaber der Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 bzw. einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (Schlüsselnummer 79) gilt jedoch der alte Besitzstand. Schlüsselnummer nach Anlage 9 der FeV: 79 (C1E > 12 000 kg, L £ 3)

Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann **und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.** Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf die o.g. Zugkombination gefahren werden.

Beispiel Sattelkraftfahrzeug



Aufliegelast

Beispiel Sattelkraftfahrzeug

SZM:	zGM	4,6 t	SANH: zGM	5,0 t
	LM	2,6 t		
	NL	2,0 t		Aufliegelast

neues Recht nach Umschreibung auf Klasse C1E:

Ergebnis:	zGM SANH	>	LM SZM
	zGM SKFZ	=	12 t

- Randbedingung 1 ist **nicht erfüllt**, da die zGM des SANH (5,0 t) > der Leermasse der SZM (2,6 t) ist.
- Randbedingung 2 ist erfüllt, da die zGM des SKFZ (9,6 t) \leq 12 t ist. *(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge gemäß EU-Richtlinie; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegelast)*

Da nur eine der beiden Randbedingungen erfüllt ist, ist die Klasse C1E nicht ausreichend. Es wäre die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich.

Beispiel Sattelkraftfahrzeug

altes Recht: Fahrerlaubnis Klasse 3 bzw. CE mit Schlüsselnr. 79

Sattelkraftfahrzeug bis 7,5 t zGM

(Berechnung der zGM nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs. 7 StVZO:

zGG Sattelzugmaschine + zGG Sattelanhänger - der jeweils höheren Aufliegebelast)

Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf das Sattelkraftfahrzeug jedoch gefahren werden, da das zulässige Gesamtgewicht (zGG) von 7,5 t nicht überschritten wird.

Beispiel Zugkombinationen der Klasse BE

Bei der Klasse BE finden die für die Klasse C1E festgelegten Randbedingungen

*(zulässige Gesamtmasse des Anhängers \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs;
zul. Gesamtmasse der Zugkombination \leq 12 t)*

keine Anwendung.

Es dürfen Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse gefahren werden.

Die Anzahl der Achsen der Kombination spielen keine Rolle.

Technische Begrenzungen für die zulässigen Gesamtmassen ergeben sich lediglich durch die gesetzlichen Regelungen der Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO.

Übersicht Zugkombinationen der Klasse BE

Fahrzeugart	zul. Anhängelast (nach § 42 StVZO)	zGM des Anhängers	zGM der Zugkombination
PKW LKW (ohne durchgehender Bremsanlage)	max. die zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t
PKW (Geländefahrzeuge nach 70/156/EWG)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t* * tatsächliche Gesamtmasse	max. 7,0 t* * tatsächliche Gesamtmasse
LKW (mit durchgehender Bremsanlage)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 5,25 t	max. 8,75 t
Zugmaschine	keine Festlegung	max.**	max.**
Sattelzugmaschine	keine Festlegung	max.**	max.**

** Zulässige Gesamtmassen ergeben sich aus den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO
(z.B.: Motorleistung; zul. Achslasten; Bremsenvorschriften; Verbindungseinrichtungen; etc.)
zGM = zulässige Gesamtmasse

Beispiele für Sattelkraftfahrzeug der Klasse BE



Umschreibung des „alten“ Führerscheins

Wichtig!

Wer die Vorteile und damit den teilweise vergrößerten Umfang des neuen EU-Rechtes in Anspruch nehmen möchte, **muss** seinen „alten“ grauen oder rosa Führerschein in einen neuen Scheckkartenführerschein umschreiben lassen.